

Bundesarbeitskreis Ärztliche Leiter Rettungsdienst (BAK ÄLRD)

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitskreis Ärztliche Leiter Rettungsdienst (BAK ÄLRD)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Sitz des BAK ÄLRD ist Köln.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Der BAK ÄLRD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des BAK ÄLRD ist der Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, die Abstimmung und das Fassen von fachbezogenen Beschlüssen, die sich an seine Mitglieder richten, das Abfassen von fachbezogenen Stellungnahmen für die fachlich interessierte Öffentlichkeit, die Entwicklung, Förderung und Bewertung von rettungsmedizinischen und -organisatorischen Konzepten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des BAK ÄLRD oder bei Wegfall seines vor bezeichneten Zwecks fällt das Vermögen des BAK ÄLRD an Medicins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der dies unmittelbar und ausschließlich zur rettungsdienstlichen bzw. notfallmedizinischen Versorgung von Krisenopfern zu verwenden hat.

§ 3 Struktur des BAK ÄLRD

(1) Der Arbeitskreis wird durch seine Mitglieder und durch regionale Arbeitskreise auf Ebene eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.

(2) Die Mitglieder können regionale Arbeitskreise auf der Ebene eines oder mehrerer Bundesländer bilden, die eigenständige, regionale Veranstaltungen durchführen können. Diese regionalen Arbeitskreise müssen jedoch einen eigenen Namen führen, der sich aus der Bezeichnung „Arbeitskreis Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ und der Bezeichnung des entsprechenden regionalen Zuständigkeitsbereichs zusammensetzt. Sie können sich auch eine eigene Satzung geben, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen muss. Ferner können sie sich eigenständig in das Vereinsregister eintragen lassen und den Zusatz „e.V.“ führen.

(3) Die regionalen Arbeitskreise sind zu eigenen Stellungnahmen mit Innen- und/oder Außenwirkung berechtigt. Nach außen hin wird der regionale Arbeitskreis durch einen gewählten Sprecher vertreten. Die Wahlstatuten orientieren sich an denjenigen des Bundesarbeitskreises.

§ 4 Organe des BAK ÄLRD

Organe des BAK ÄLRD sind der Vorstand und die Bundestagung.

§ 5 Mitgliedschaft im BAK ÄLRD

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die in haupt- oder nebenamtlicher Funktion als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst für einen öffentlichen Rettungsdienststräger tätig sind. Öffentliche Träger sind Kommunen, Gebietskörperschaften und Rettungszweckverbände, denen durch das jeweilige Landes-Rettungsgesetz die Aufgabe der Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports übertragen wird.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des BAK ÄLRD in tatsächlicher Hinsicht fördern können und fördern wollen. Natürliche Personen müssen als außerordentliche Mitglieder nicht in der Funktion eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst tätig sein.

(4) Die Arbeitskreise des BAK ÄLRD auf regionaler Ebene im Sinne des § 3 Absatz 3 der Satzung sind als juristische Personen geborene außerordentliche Mitglieder des BAK ÄLRD, soweit sie etwa durch Eintragung in das Vereinsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

(5) Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorsitzenden zu richten. Dieser legt die Anträge auf der folgenden Bundestagung den Mitgliedern vor. Aufgenommen werden die Antragsteller, die die Voraussetzungen vollständig erfüllen und durch die Bundestagung bestätigt werden. Außerordentliche Mitglieder bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Bundestagung, um aufgenommen zu werden.

(6) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist ordentliches Mitglied und nimmt mit einer Stimme für seinen Rettungsdienstbereich an der Bundestagung teil. Soweit die Funktion ÄLRD auf mehrere Personen übertragen wurde, kann jeder Funktionsträger als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, jedoch bleibt das Stimmrecht auf eine Stimme pro Rettungsdienstbereich begrenzt.

(7) Auf den begründeten Antrag des ÄLRD hin, kann maximal einer seiner Stellvertreter an der Bundestagung teilnehmen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Möglichkeit, dass ein Stellvertreter außerordentliches Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 3 werden kann, bleibt davon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei ordentlichen Mitgliedern mit Beendigung der Tätigkeit als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst.

(9) Ein Mitglied kann aus dem BAK ÄLRD ausgeschlossen werden, wenn ein nachhaltiger Verstoß gegen den Zweck und die Grundsätze des BAK ÄLRD vorliegt oder wenn erhebliche Verfehlungen gegen dienstliche Aufgaben als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Bundestagung auf Antrag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Bundesgeschäftsführer. Der Bundesgeschäftsführer führt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Bundestagung um. Im Außenverhältnis sind zur Vertretung des BAK ÄLRD zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wovon einer der Bundesgeschäftsführer sein muss.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des BAK ÄLRD nach außen.
- Koordination der zweimal jährlich stattfindenden Bundestagung und ihre Moderation
- Moderation und Entscheidung bei Streitigkeiten

(3) Der Bundesgeschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen der Kasse des BAK ÄLRD nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung;
- Führen und Aktualisierung der Mitgliederdatei;
- Versendung der Einladungen zu den Halb-Jahrestagungen, zu den Unterarbeitsgruppen und zur Bundestagung. Die Einladung zur Bundestagung hat schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen, wobei elektronische Form ausreichend ist. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen;
- Erstellen und Versenden der Protokolle. Die Versendung des Protokolls erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Die Protokolle können auf elektronischem Wege versandt werden;
- Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder. Soweit die Informationen über eine Homepage mitgeteilt werden, muss ein interner Bereich für Mitglieder eingerichtet werden, der geschützt sein muss (z.B. Passwort);
- Sammlung von Informationen und Eingaben und Weiterleitung an den Vorsitzenden.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und den Bundesgeschäftsführer.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundestagung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abstimmungen werden grundsätzlich mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die Wahl wird ein Mitglied ohne Amt als Wahlleiter gewählt, der die Wahl durchführt.

(6) Während einer Wahlperiode, können die Mitglieder des Vorstandes durch die Bundestagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abgewählt werden, wenn ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag von einem Drittel der Mitglieder gestellt wird. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Tagungsbeginn mit entsprechenden Unterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein und auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundestagung ist ausgeschlossen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten. Der Vorstand muss Beschlüsse nicht im Rahmen persönlicher Vorstandssitzungen treffen, sondern kann Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufs fassen.

(8) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, die der Höhe nach das Vereinsvermögen nicht übersteigen. Deshalb soll bei allen Rechtsgeschäften darauf hingewiesen werden, dass die Haftung des BAK ÄLRD für die Handlungen des Vorstandes auf das Vereinsvermögen begrenzt ist. Will der Vorstand höhere Verbindlichkeiten eingehen, bedarf er hierfür eines Beschlusses der Bundestagung.

(9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben werden nicht erstattet.

§ 7 Bundestagung

(1) Die Bundestagung findet grundsätzlich zweimal jährlich statt. Die Tagungsorte werden von den Mitgliedern durch Beschluss festgelegt. Die Gastgeber der Bundestagung müssen nicht Mitglieder des BAK ÄLRD sein.

(2) Die Bundestagung ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder mit einer Stimmberechtigung erschienen ist oder wenn die mangelnde Beschlussfähigkeit nicht ausdrücklich von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern mit Stimmrecht gerügt wird.

(3) Die Bundestagung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

(4) Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des BAK ÄLRD ist, ist berechtigt an den Bundestagungen teilzunehmen, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und hat Rede- und Antragsrecht. Jeder Rettungsdienstbereich, für den ein oder mehrere ÄLRD zuständig sind, hat nur eine Stimme. Diese wird im Rahmen des Stimmrechtes von einem ÄLRD als ordentliches Mitglied ausgeübt. Soweit die Funktion ÄLRD auf mehrere Ärzte verteilt ist, die jeweils ordentliche Mitglieder sind, kann nur einer davon das Stimmrecht ausüben. Bei Anwesenheit von mehreren ÄLRD eines Rettungsdienstbereiches wird dem Vorsitzenden vor anstehenden Abstimmungen mitgeteilt, welcher ÄLRD das Stimmrecht ausübt. Sollten die anwesenden ÄLRD eines Rettungsdienstbereiches sich nicht einigen können, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben darf, entscheidet der Vorsitzende, wer das Stimmrecht ausüben kann. Alle außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Bundestagungen und auf Geheiß des Vorstandes zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen berechtigt; sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden, soweit der Vorstand zustimmt.

(5) Das Programm der Bundestagung (Tagesordnung) wird vom Vorsitzenden unter Abstimmung mit dem /den Gastgeber(n) und dem Bundesgeschäftsführer erstellt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zu Programmpunkten zu machen. Regelmäßige Programmpunkte sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Bundestagung;
- Bestimmung eines Protokollführers;
- Berichte aus Landesarbeitskreisen;

- Berichte aus Fremdgremien;
- Berichte von Unterarbeitsgruppen des Bundesarbeitskreises;

(6) Im Übrigen obliegt der Bundestagung insbesondere:

- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das bevorstehende Geschäftsjahr;
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Fassung interner fachbezogener Beschlüsse;
- Verabschiedung externer fachbezogener Stellungnahmen mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitgliedes fachbezogene Beschlüsse fassen, die als „Interner Beschluss“ bezeichnet werden und nur die Mitglieder als Adressaten haben. Diese internen Beschlüsse haben Empfehlungscharakter und sind nicht bindend.

(8) Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitgliedes fachbezogene Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fassen, die als „Stellungnahmen des BAK ÄLRD“ vom Vorsitzenden veröffentlicht werden. Diese Stellungnahmen haben den Charakter einer allgemeinen gutachterlichen Stellungnahme des BAK ÄLRD im Sinne einer Orientierungshilfe für die Praxis. Adressaten sind in der Regel die rettungsdienstlichen Träger und die rettungsdienstliche Öffentlichkeit.

(9) Alle Beschlüsse der Bundestagung werden im Protokoll mit dem genauen Stimmenverhältnis und erhobenen Einwendungen festgehalten. Dabei ist auf Wunsch eines Redners auch seine namentliche Benennung im Protokoll zu veranlassen.

§ 8 Vertreter in anderen Gremien

Die Bundestagung wählt für die Dauer von zwei Jahren Vertreter, die in andere Fremdgremien (z.B. BAND) und -verbände entsandt werden. Die Vertreter repräsentieren den BAK ÄLRD und haben beratende Funktion. Sie berichten auf der Bundestagung über ihre Arbeit.

§ 9 Unterarbeitsgruppen

Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss eine Unterarbeitsgruppe einrichten, die spezielle Themen bearbeitet und die Ergebnisse auf einer Folgetagung vorstellt. Die Unterarbeitsgruppe kann nur aus Mitgliedern bestehen und wird von einem Verantwortlichen geleitet. Weitere Fachleute, die keine Mitglieder sind, können am Unterarbeitskreis teilnehmen. Das Ergebnis wird vom Verantwortlichen auf der Bundestagung vorgetragen.

§ 10 Finanzen

(1) Der BAK ÄLRD kann Mitgliedsbeiträge erheben, kann eine Kasse führen und Zuwendungen für den Vereinszweck entgegen nehmen. Hierfür ist der Vorstand verantwortlich. Soweit Spenden oder

andere Zuwendungen für die Veranstaltung der Bundestagung verwendet werden, müssen sie dort bekannt gemacht werden.

(2) Aufwendungen der Mitglieder werden von diesen grundsätzlich selbst getragen, auch wenn sie innerhalb des BAK ÄLRD eine Funktion wahrnehmen. Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am Tag des Beschlusses und Inkrafttretens dieser Satzung.

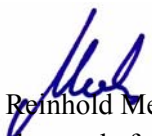
§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des BAK ÄLRD ist einmal im Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Bundestagung für das jeweils kommende Geschäftsjahr gewählt wurden. Die Kassenprüfer sind aus dem Kreise der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu wählen und sollen sachkundig sein. Sie sind in ihrer Arbeit unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand hat ihnen alle Geschäftsunterlagen vollständig und rechtzeitig zugänglich zu machen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Kassenbericht schriftlich und tragen den wesentlichen Inhalt auf der Bundestagung mündlich vor. Der Kassenbericht endet mit einem Vorschlag zur Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Kassenbericht ist als Anlage zum Protokoll der Bundestagung zu nehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.09.2005 von der Bundestagung beschlossen und tritt sofort in Kraft.


Dr. Reinhold Merbs
Bundesgeschäftsführer